## Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

### Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Saale in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Hildesheim

**Vom 25. 9. 2006**

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Für die Saale im Bereich der Landkreise Hameln-Pyrmont und Hildesheim wird das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet umfasst die Bereiche der Landkreise Hameln-Pyrmont und Hildesheim, die von einem hundertjährlichen Hochwasser der Saale überschwemmt werden. Die Überschwemmungsgebietsfläche der Saale erstreckt sich auf das Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf, der Samtgemeinde Gronau (Leine) und der Stadt Elze.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den mitveröffentlichten Übersichtskarten **(Anlagen 1 und 2)** im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt.

(3) Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (TK 25 Blatt-Nummern 3823, 3824, 3923, 3924, 4023, 4024) dargestellt. Die genaue und rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets ist in den folgenden acht Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt:

Blatt 1 3923/23; 3923/24; 3923/29; 3923/30; 3923/35; 3923/36;

Blatt 2 3923/16; 3923/17; 3923/22; 3923/23; 3923/28; 3923/29;

Blatt 3 3923/09; 3923/10; 3923/15; 3923/16; 3923/21; 3923/22;

Blatt 4 3923/03; 3923/04; 3923/05; 3923/09; 3923/10; 3923/11;

Blatt 5 3823/35; 3823/36; 3923/05; 3923/06; 3923/11; 3923/12;

Blatt 6 3823/36; 3824/31; 3824/32; 3923/06; 3924/01; 3924/02;

Blatt 7 3824/31; 3824/32; 3824/33; 3924/01; 3924/02; 3924/03;

Blatt 8 3824/26; 3824/27; 3824/28; 3824/32; 3824/33; 3824/34.

Die Karten*) sind Bestandteil der Verordnung.

(4) In den Detailkarten ist die Überschwemmungsgebietsgrenze der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie eingetragen, die Innenbereiche sind flächig hellblau gepunktet dargestellt. Die Gemeindegrenzen sind mit einer grünschwarzen und 0,5 mm breiten Linie, die Landkreisgrenze ist mit einer grün-schwarzen und 1,0 mm breiten Linie dargestellt. Das Gewässer selbst (Gewässerbett einschließlich seiner Ufer) ist nicht Teil des Überschwemmungsgebiets.

(5) Der Verordnungstext und die Karten für den gesamten Bereich können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Hameln-Pyrmont, Süntelstraße 9, 31785 Hameln,

und beim

Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,

eingesehen werden. In den folgenden Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

Flecken Salzhemmendorf, Hauptstraße 2, 31020 Salzhemmendorf,

Samtgemeinde Gronau, Blanke Straße 16, 31028 Gronau (Leine),

Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze.

§ 3

Besondere Bestimmungen

(1) Für Maßnahmen gemäß § 93 Abs. 2 NWG hat die Antragstellerin oder der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass ihr oder sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(2) Nicht genehmigungspflichtig sind Masten, selbsttätige Viehtränken, Einzelbaumpflanzungen sowie mobile Weidezäune im Landkreis Hameln-Pyrmont und Zäune mit mindestens 75 v. H. Durchlässigkeit im Landkreis Hildesheim.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. 11. 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die aufgrund des § 2 des Preußischen Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. 8. 1905 (GS S. 342) festgestellten gesetzlichen Überschwemmungsgebiete der Saale sowie die Feststellung der Freihaltungsverzeichnisse für die Saale im Kreise Gronau vom 5. 8. 1912 und im Kreise Hameln vom 11. 3. 1914 durch den Oberpräsidenten (ABl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 210 und S. 79) aufgehoben.

*) Hier nicht abgedruckt.

Hannover, den 25. 9. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Scupin

— Nds. MBl. Nr. 35/2006 S. 920

**Die Anlagen sind als Doppel- bzw. Einklappseiten in der Mitte dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Blatt 5
Blatt 4
Blatt 3
Blatt 2
Blatt 1
Salzhemmendorf
Flecken
Lüdenstein
Hoff Spiegelberg
Ahrenfeld
Thüster Berg
Lenedagsen
Bremke
Thüste
Wallensen
Wegensen
Ohnsen
Weenzen
Eggersen
Esbeck
Deilm
Hartenrode
Bremke
Wellie-hausen
Segelflug-platz
Bergmanns-siedlung
Hohenrode
Eisenstein
Müller-Klippen
Ochsenwerder Klippen
Ochsenwerder Bach
Langenfeldbach
Hoyten
Wolfberg
Sulzberg
Kreuzberg
Popperstein
Wolfbrink
Wald
Ahrensmund
Brenschaus
Gildeard
Rehberg Holz
Dehner Wald
Weiten-Buch
Weiten-Hardenrode
Heidkuhl
Hasenstein
Hasenberg
Hasenbrink
Hasenkamp
Hasenkuhle
Hasenkuhlen
Hasenmoor
Hasenpfuhl
Hasenrode
Hasenwinkel
Hasenwinkelbach
Hasenwinkelbach
Hasenwinkelbach

Blatt 8
Blatt 6
Blatt 5
Blatt 7
Blatt 4
ELZE
Eime
Esbeck
Osterwald
Sarstedt
Rottzum
Wittenburg
Mehle
Schilde
Bahnhof
Gasthof Osterwald
Oldendorf
Ihrenfeld
Dunsen
Deilmissen
Gut Steinsen
Lamspringe
Bad Gandersheim
Kloster und Wülfinghausen
Bolzum
Sibbesen
Kollidicker
Bleeken
Ummenkolk
Teufelsberg
Steinberg
Steinberg Kirchel
Bahnhof Osterwald
Gut Osterwald
Osterwald
Sarstedter Bruch
Kreuzberg
Kreuzberg Bruch
Kreuzberg Bruch
Kreuzberg Bruch